

Biogas: Landschaftspflegebonus auch für einen Teil des Kalenderjahres?

Der Gesetzgeber hat zum 1. August 2014 den Kreis der Einsatzstoffe, die als Landschaftspflegematerial gelten, erheblich eingeschränkt. Zahlreiche Betreiber von Biogasanlagen stehen deshalb vor dem Problem, dass das von ihnen verwendete Material ab dem Stichtag nicht mehr als Landschaftspflegematerial im Sinne des Landschaftspflegebonus gilt.

Auf Grundlage der Einschränkung haben einige Netzbetreiber bereits Rückforderungen gestellt und den Bonus von der laufenden Vergütung abgezogen. Für die betroffenen Anlagenbetreiber ist daher die Frage von Interesse, ob der Landschaftspflegebonus jedenfalls bis zum 31. Juli des Kalenderjahres 2014 in Anspruch genommen werden kann und wie gegenüber dem Netzbetreiber vorzugehen ist.

Änderung durch das EEG 2014

Seit dem EEG 2009 konnten Biogasanlagenbetreiber den sogenannten Landschaftspflegebonus in Anspruch nehmen, wenn sie zur Stromerzeugung überwiegend Pflanzen und Pflanzenbestandteile einsetzten, die im Rahmen der Landschaftspflege anfielen. Nach der Empfehlung 2008/48 der Clearingstelle genügte es, dass der Aufwuchs der Pflanzen auf Flächen stattfand, die infolge eines landwirtschaftlichen Kulturprogramms Bewirtschaftungsaufgaben unterlagen. Die Praxis folgte diesem weiten Verständnis und die Netzbetreiber zahlten den Landschaftspflegebonus aus.

Im EEG 2014 hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. August 2014 eine neue Definition des Landschaftspflegematerials eingeführt. Der Bonus wird nur noch gewährt

für Material gemäß Anlage 3 Nr. 5 der Biomasseverordnung 2012. Erfasst sind alle Materialien, die bei Maßnahmen anfallen, die vorrangig und überwiegend den Zielen des Naturschutzes dienen und die nicht zielgerichtet angebaut wurden. Nicht unter die Definition fallen insbesondere Marktfrüchte wie Mais, Raps oder Getreide. Unter dem EEG 2014 wird somit ein Großteil des Materials, das bisher zum Landschaftspflegematerial zählte, nicht mehr als solches klassifiziert.

Konsequenzen

Für Anlagenbetreiber, die bis zum 31. Juli 2014 Landschaftspflegematerial nach der bisherigen Definition einsetzten und die Voraussetzungen für den „überwiegenden“, das heißt mehr als 50%igen Einsatz, bis zu diesem Stichtag bereits erfüllt haben, besteht der Anspruch auf den Landschaftspflegebonus für das gesamte Kalenderjahr 2014. Dies gilt auch dann, wenn sie nach dem 1. August 2014 Material einsetzten, das der neuen Definition nicht entspricht.

Schwieriger stellt sich die Situation für Anlagenbetreiber dar, deren eingesetztes Material ab dem 1. August 2014 nicht mehr als Landschaftspflegematerial gilt und die deshalb die Schwelle des „überwiegenden Einsatzes“ gerechnet auf das gesamte Jahr 2014 nicht erreicht haben. Keine Lösung

dürfte es für den Anlagenbetreiber sein, gegenüber dem Netzbetreiber untätig zu bleiben. Dann würde er im Jahresdurchschnitt die Vorgaben nicht einhalten, sodass kein Bonusanspruch besteht.

Denkbar ist es, den Bonus nur für die Zeit bis zum 31. Juli 2014 vom Netzbetreiber in Anspruch zu nehmen und nicht für den Zeitraum danach. Zwar treten diverse Netzbetreiber diesem Ansatz mit dem Argument entgegen, dass die Inanspruchnahme des Landschaftspflegebonus nur für ein volles Kalenderjahr, nicht aber für einen Teilzeitraum möglich sei, dieser Auffassung begegnen allerdings erhebliche Bedenken.

Bereits dem Gesetzeswortlaut ist eine Begrenzung nicht zu entnehmen. Für den Güllebonus wurde bereits durch die Rechtsprechung anerkannt, dass ein unterjähriger Ausstieg möglich ist. Es spricht einiges dafür, dies beim Landschaftspflegebonus genauso zu beurteilen. Auch aus der Empfehlung 2008/48 der Clearingstelle ergibt sich nichts anderes. Dort heißt es lediglich, dass das EEG den Aspekt der An- und Abmeldung nicht erörtert habe. Damit traf die Clearingstelle aber nicht die Aussage, dass eine unterjährige Abmeldung des Bonus nicht möglich sei. Überdies hat ausweislich der Regelung im EEG 2014 der Gesetzgeber die Neudefinition des Landschaftspflegebonus erst ab dem

1. August 2014 eingeführt. Wäre jedoch die jahresanteilige Inanspruchnahme des Bonus bis zum 31. Juli 2014 nicht möglich und würde man zwingend das gesamte Kalenderjahr betrachten, bedeutete dies für viele Biogasanlagen eine Rückwirkung des EEG 2014 zum 1. Januar 2014. Dies liefe jedoch der Intention des Gesetzgebers zuwider, sodass auch dies dafür spricht, den Landschaftspflegebonus bis zum 31. Juli 2014 in Anspruch nehmen zu können. Bis zur Klärung durch die Rechtsprechung sollten Anlagenbetreiber daher ihre Rechte wahren.

Katharina Vieweg-Puschmann

Katharina Vieweg-Puschmann, LL.M., arbeitet als Rechtsanwältin seit mehreren Jahren im Bereich des Energierechts. Ihre Schwerpunkte sind das Recht der erneuerbaren Energien und das Energiekartellrecht.



Rechtsanwälte Engemann & Partner, Lippstadt

Tel. 02941/9700-0

Fax 02941/9700-50

kanzlei@engemann-und-partner.de

www.engemann-und-partner.de